

Ordnung zur Durchführung und Organisation von Modulprüfungen an der HfM Dresden im Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen

vom 13.09.2018

(Ergänzungsordnung zur Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule der TU Dresden)

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S.467) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

§1 Geltungsbereich	2
§2 Prüfungsaufbau, Fristen und Termine	2
§3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	2
§4 Regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvorleistungen	3
§5 Künstlerische Präsentationen	3
§6 Lehrproben (Unterrichtsversuche)	4
§7 Sonstige Prüfungsleistungen	4
§8 Bildung der Noten für das Fach Musik und für den fachdidaktischen Bereich	4
§9 Prüfungsausschuss	4
§10 Prüfungskommissionen	5
§11 Wiederholung von Modulprüfungen	5
§12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	5

Anlage 1: Notengewichtung Fach Musik im Lehramt an Grundschulen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen, soweit diese in die Zuständigkeit der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden fallen. Diese Ordnung ergänzt die Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen der TU Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Prüfungsaufbau, Fristen und Termine

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass bei Beachtung des empfohlenen Studienablaufs Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Musik in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden im Rahmenzeitplan für das jeweilige Studienjahr über Prüfungszeiträume und -termine informiert.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu den Modulprüfungen im Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden kann nur zugelassen werden, wer

1. in den jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden eingeschrieben ist,
2. die fachlichen Voraussetzungen entsprechend der Modulbeschreibungen erbracht hat und
3. sich fristgemäß zum Modul und zur Modulprüfung angemeldet hat oder ein Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat.

(2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt in der Regel vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das dem zu belegenden Modul unmittelbar vorausgeht, beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Für die Module des ersten Studienjahres melden sich die Studierenden innerhalb der ersten Woche nach der Immatrikulation beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden an. Die Form der Anmeldung wird durch das Studentensekretariat (Dezernat I) mitgeteilt.

Die Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen ist auf die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung. Die Durchführung eines Wahlpflichtangebots kann nur garantiert werden, wenn sich mindestens vier Teilnehmer angemeldet haben.

Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus triftigem Grund gem. § 15 Abs. 2 der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen der TU Dresden möglich. Will der Studierende die abgemeldete Prüfung ablegen, muss er sich spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Prüfungszeitraum schriftlich beim Studentensekretariat (Dezernat I) der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden anmelden. Die Verschiebung von Prüfungen durch Abmeldung führt nicht zu einem zusätzlichen Anspruch auf künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Studierende nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Der Studierende gilt als zugelassen, wenn ihm nicht bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich per Bescheid die Ablehnung mitgeteilt wird; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 4

Regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvorleistungen

(1) Für Lehrveranstaltungen in den Modulen der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Prüfungsvorleistung eine Teilnahmepflicht vorgesehen werden. Eine Teilnahmepflicht ist dann zulässig, wenn die Teilnahme des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmer erforderlich ist oder der fachspezifische Kompetenzerwerb des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer abhängt. Dies betrifft insbesondere die Teilnahme an der Ensemblearbeit.

(2) Die Teilnahmepflicht und die ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen sind entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.

(3) Die Teilnahme gilt als regelmäßig, wenn der Studierende an der Lehrveranstaltung in dem im Studienablaufplan festgelegten Umfang mitgewirkt hat. Eine Teilnahme gilt auch dann als regelmäßig, wenn nicht mehr als 20% der festgelegten Unterrichtszeit versäumt werden und der Studierende für diese Fehlzeiten von ihm nicht zu vertretende Gründe nachweisen kann. Dazu zählen insb. Krankheit und Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Bei Nichterfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kann der Lehrende dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen.

(4) Gilt eine Teilnahme entsprechend der in § 4 (3) aufgeführten Erfordernisse als unregelmäßig, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen.

(5) Die Teilnahme wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die der Studierende seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 5

Künstlerische Präsentationen

Künstlerische Präsentationen in den Modulen der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden haben einen Umfang von 5 bis 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Künstlerische Präsentationen können als Einzelprüfung oder bei Ensemblepräsentationen als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 6

Lehrproben (Unterrichtsversuche)

Lehrproben in den Modulen der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden haben einen Umfang von 10 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 7

Sonstige Prüfungsleistungen

In den Modulen der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden sind zusätzlich zu den in der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen der TU Dresden genannten sonstigen Prüfungsleistungen folgende Prüfungsformen definiert:

1. In einem Test weist der Studierende nach, dass er auf der Basis notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit kleinere Aufgaben mit gängigen Methoden des Studienfachs lösen kann.
2. Die Künstlerische Arbeit umfasst eine Zusammenstellung ausgewählter Kompositionen, die im Laufe eines Moduls erstellt wird und einen kurzen analytischen Überblick über das Werk/die Werke gibt.

§ 8

Bildung der Noten für das Fach Musik und für den fachdidaktischen Bereich

Für das Fach Musik und für den fachdidaktischen Bereich wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In die Durchschnittsnote gehen die mit den in Anlage 1 festgelegten Faktoren gewichteten Modulnoten ein. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung und Organisation der Prüfungen in den Modulen der HfM Dresden wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden übernommen. Dem Prüfungsausschuss an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden gehören folgende Mitglieder an:

- der Rektor qua Amt als Vorsitzender
- ein hauptamtlicher Professor
- ein weiterer Hochschullehrer
- ein Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und
- ein Student

Der Prüfungsausschuss kann sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden vom Senat auf 3 Jahre Amtszeit bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Studentenrats auf ein Jahr Amtszeit. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein hauptamtlicher Professor oder ein weiterer Hochschullehrer und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, Stimmen abwesender Mitglieder brieflich einzuholen. Bei Fragen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Student kein Stimmrecht. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

§ 10

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben werden Prüfungskommissionen jährlich zu Beginn des Wintersemesters vom Prüfungsausschuss bestellt und bekannt gegeben. Der Vorsitzende ist qua Amt der Studiendekan. Der Vorsitz in der Prüfungskommission ist übertragbar. Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Abnahme der künstlerischen Präsentationen und der Lehrproben den jeweils geltenden Vorgaben entspricht. Er gewährleistet die Vergleichbarkeit der künstlerischen Präsentationen in den unterschiedlichen künstlerischen Schwerpunkten und achtet auf eine in allen künstlerischen Schwerpunkten vergleichbare Notenermittlung.

(2) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, dass ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden.

§ 11

Wiederholung von Modulprüfungen

Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die zum Wintersemester 2018/19 neu in das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikuliert werden. Sie wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Ordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulüblich bekannt gegeben.

(3) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 19.06.2018, der Fakultät II vom 18.06.2018 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 25.06.2018, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 28.06.2018 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, 13.09.2018

Rebekka Frömling
Amtierende Rektorin
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Anlage 1

Notengewichtung Fach Musik im Lehramt an Grundschulen (studiertes Fach)

Zur Berechnung der Fachnote Musik werden die Modulnoten der unten angegebenen Module mit folgenden Faktoren multipliziert:

Schwerpunktmodul 1	-
Schwerpunktmodul 2	-
Schwerpunktmodul 3	35
Künstlerische Praxis 1	
Künstlerische Praxis 2	10
Künstlerische Praxis 3	20
Ensembleleitung und Chor 1	20
Theorie und Historie 1	5
Theorie und Historie 2	10

addiert und durch 100 geteilt.

Zur Berechnung der Fachdidaktiknote im Fach Musik werden die Modulnoten der unten angegebenen Module mit folgenden Faktoren multipliziert:

Musikdidaktik und Schulpraxis 1	-
Musikdidaktik und Schulpraxis 2	20
Musikdidaktik und Schulpraxis 3	40
Musikdidaktik und Schulpraxis 4	40

addiert und durch 100 geteilt.